



BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

**per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70  
Warendorfer Str. 70  
48145 Münster  
Telefon: 02 51 / 3 78 40  
Telefax: 02 51 / 3 78 41 00  
E-Mail: [info@bdfr.de](mailto:info@bdfr.de)  
Internet: <http://www.bdfr.de>

**Der Vorstand**

15. September 2011

**Öffentliche Anhörung**

**zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher  
Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie –Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG)“  
– Drucksache 17/6263 –**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorab sei angemerkt, dass das Gesetz, da es auch die Änderung steuerlicher Vorschriften vorsieht, eine gute Gelegenheit gewesen wäre, den Sonderausgabenabzug für Steuerberatkungskosten und die Möglichkeit der kostenfreien Klagerücknahme vor

den Finanzgerichten wieder einzuführen. Denn die – eher zunehmende - Kompliziertheit des Steuerrechts macht es für viele Bürger notwendig, die Beratungsleistungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, um überhaupt noch eine Steuererklärung solide erstellen zu können. Ebenso zeigen die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie, dass eine Klärung von Zweifelsfragen durch die Finanzgerichtsbarkeit oftmals erforderlich ist.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der BDFR keine Anmerkungen. Allerdings erlaubt sich der Verband im Hinblick auf Nr. 23 der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2011 auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Mit der dort vorgeschlagenen Änderung von § 226 der Abgabenordnung (AO) will der Bundesrat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) reagieren.

Mit Urteil vom 2. November 2010 VII R 6/10, BStBl II 2011, 374, hat der VII. Senat des BFH seine frühere Rechtsprechung (vgl.: BFH, Urt. v. 16.11.2004 - VII R 75/03 - BStBl II 2006, 193), wonach das jeweilige Finanzamt zur Aufrechnung alter Steuerforderungen mit dem aus dem Vergütungsanspruch des vorläufigen Insolvenzverwalters herrührenden Vorsteuererstattungsanspruch berechtigt war, aufgegeben. Dieser früheren Rechtsprechung war der Bundesgerichtshof (BGH) entgegengetreten (BGH, Urt. v. 22.10.2009 - IX ZR 147/06 - HFR 2010, 413). Der BFH hat sich mit der zitierten Entscheidung der Rechtsauffassung des BGH angeschlossen (vgl. –statt vieler - auch die Darstellung bei: Adelheid Jäger, jurisPR-SteuerR 9/2011).

Der BDFR verkennt nicht, dass die fiskalischen Auswirkungen dieser geänderten Rechtsprechung erheblich sein können. Allerdings kann mit der vorgeschlagenen Änderung der mit in Kraft treten der Insolvenzordnung eingeführte Grundsatz, dass der Fiskus im Insolvenzfall regelmäßig kein bevorrechtigter Gläubiger sein soll, berührt werden. Ob dies gewünscht ist, ist eine politische Entscheidung.

Fraglich erscheint aber, ob eine derartige – möglicherweise weitreichende - Gesetzesänderung jetzt schon ergehen sollte. Zwar erscheint die Risikoverteilung, wenn der insolvente Steuerpflichtige in seinen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht mehr abführen kann, das Finanzamt aber gleichwohl Erstattungsansprüche aus vorinsolvenzlicher Zeit bedienen muss, problematisch. Im hier vom Bundesrat angesprochenen entschiedenen Einzelfall allerdings hatte der Insolvenzverwalter die von ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wohl an das Finanzamt abgeführt, so dass ein durch dessen Tätigkeit ausgelöster Vergütungsanspruch vermutlich nicht zu einem Steuer ausfall geführt haben wird.

Der BDFR regt daher an, zu prüfen, ob vor einer eventuellen Gesetzesänderung nicht die weitere Entwicklung der Rechtsprechung – insbesondere zu ihrer Reichweite - abgewartet werden sollte.

.

Mit freundlichen Grüßen

Reinold Borgdorf

- Vorsitzender -